

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordneten- ver-sammlung	Drucksache	14 / LP 21-26 STVV
--	------------	-------------------------------

Az.: 1/048.40	Erlensee, den 01.04.2021
Fb.: Zentrale Dienste	

Betr.:	Wahl einer Vertreterin/ eines Vertreters und einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen
--------	--

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	22.04.2021	14. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt einen Vertreter der Stadt Erlensee in der Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen.
2. Als Stellvertreter des Vertreters wird ebenfalls eine Person gewählt.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der ekom21 – KGRZ Hessen wählen die Vertretungskörperschaften der Mitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit Vertreterinnen/Vertreter und Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen. Mit Ablauf der Legislaturperiode sind deshalb Neuwahlen notwendig geworden.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2021 hat die ekom21 – KGRZ Hessen darum gebeten, die Wahl auf die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung der Vertretungskörperschaften zu setzen, damit die Verbandsversammlung alsbald ihre Arbeit wieder aufnehmen kann.

Sollten Verwaltungsbedienstete der Vertretungskörperschaft als Vertreterinnen/Vertreter bzw. Stellvertreterinnen/Vertreter in der Verbandsversammlung ekom21 – KGRZ Hessen vorgeschlagen werden, so soll darauf geachtet werden, dass diese Bürger der Stadt oder des Landkreises sind. Sie sollen nicht außerhalb der Stadt oder des Landkreises wohnen, um eine thematische Verbundenheit zu Angelegenheiten des Zweckverbandes zu gewährleisten.

Die Voraussetzung für die Berufung zu ehrenamtlicher Tätigkeit ergeben sich nach § 7 Abs. 2 KGG aus der sinngemäßen Anwendung des § 21 Abs. 1 HGO. Danach soll eine ehrenamtliche Tätigkeit nur Bürgern übertragen werden.

Das Datenverarbeitungsverbundgesetz vom 22.07.1988 bestimmt, dass auf die in Hessen ansässigen Kommunalen Gebietsrechenzentren ab 01.01.1989 die für Zweckverbände geltenden Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit Anwendung finden. Die kommunalen Gebietsrechenzentren sind damit Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Stadt Erlensee ist Mitglied der Kommunalen Informationsverarbeitung.